



# Leitfaden für die Kennzeichnung von Futtermitteln für die biologische Produktion

## Autor

Anton Vonlanthen, Amtliche Futtermittelkontrolle



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Agroscope**

## Impressum

Herausgeber	Agroscope Schwarzenburgstrasse 161 3003 Bern <a href="http://www.agroscope.ch">www.agroscope.ch</a>
Weitere Informationen	<a href="http://www.afk.agroscope.ch">www.afk.agroscope.ch</a>
Titelbild	Agroscope
Download	<a href="http://www.agroscope.ch/transfer">www.agroscope.ch/transfer</a>
Copyright	© Agroscope 2026
ISSN	2296-7214 (online)

### Haftungsausschluss :

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben dienen allein zur Information der Leser/innen. Agroscope ist bemüht, korrekte, aktuelle und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen – übernimmt dafür jedoch keine Gewähr. Wir schliessen jede Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen aus. Für die Leser/innen gelten die in der Schweiz gültigen Gesetze und Vorschriften, die aktuelle Rechtsprechung ist anwendbar.

## Hinweise

- Das vorliegende Dokument ist als Ergänzung zum Leitfaden [Aufmachung von Futtermitteln für Nutztiere](#), respektive zum Leitfaden [Deklaration von Heimtierfuttermitteln](#) zu betrachten und beinhaltet allgemeine Hinweise zur Bio-Kennzeichnung und zur Bio-Zertifizierung von Futtermitteln.
- Dieser Leitfaden dient als Orientierungshilfe zur Umsetzung der Bio-Verordnung und der Futtermittelverordnung.
- Diese Publikation hat keinen rechtsverbindlichen Charakter und ersetzt keine behördlichen Entscheide oder individuelle Rechtsberatung.

# Inhalt

Hinweise .....	3
<b>Inhalt .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Kontrollorgane .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Grundsätze .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Definitionen gemäss FMV; Art. 3, der Bio-Verordnung; Art. 4 und der Hinweis auf FMV; 4. Abschnitt und FMBV; 2. Abschnitt und Interpretationshilfen.....</b>	<b>6</b>
<b>5 Kennzeichnungs- und Zertifizierungsanforderungen in Bezug auf das Futtermittelunternehmen....</b>	<b>7</b>
5.1 Grundsatz .....	7
5.2 Der Hersteller ist gleichzeitig auch der Inverkehrbringer und somit der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb .....	7
5.3 Ein Mischfuttermittel wird durch eine Drittirma in der Schweiz hergestellt.....	7
5.4 Ein Mischfuttermittel wird durch eine Drittirma in der EU hergestellt .....	8
5.5 Import von Mischfuttermitteln, hergestellt und bio-zertifiziert in der EU .....	8
<b>6 Kennzeichnungsanforderungen in Bezug auf die Futtermittel beziehungsweise Anforderungen an die Fütterung .....</b>	<b>9</b>
6.1 Was darf in Bio-Mischfuttermitteln und Futtermitteln für den Bio-Bereich eingesetzt werden? .....	9
6.2 Wann kann ein Mischfuttermittel als ein Bio-Futtermittel ausgelobt werden?.....	9
6.3 Wann kann ein Mischfuttermittel nur für die Anwendung im Bio-Bereich und somit nicht als Bio-Futtermittel ausgelobt werden?.....	10
6.4 Bio-Verordnung; Art. 21b, Bst. b → [ ].....	10
6.5 Hinweis Anforderungen an die Anwender von Futtermitteln im Bio-Bereich .....	10
6.6 Hinweise zur pauschalen Angabe «Enthält maximal 30 % aus Bio-Umstell-Produktion» .....	11
<b>7 Kennzeichnungsanforderungen bei der Verwendung von anderen, für die biologische Produktion erlaubten Futtermittel-Ausgangsprodukten (Einzelfuttermittel) und von Zusatzstoffen gemäss Anhang 7, WBF-Bio-Verordnung (Positivliste).....</b>	<b>11</b>
7.1 Futtermittel-Ausgangsprodukte (Einzelfuttermittel) mineralischen Ursprungs .....	11
7.2 Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte (Einzelfuttermittel) .....	11
7.3 Zusatzstoffe .....	12
<b>8 Kennzeichnungs-Beispiele.....</b>	<b>12</b>
8.1 Bio-Futtermittel-Ausgangsprodukt (Bio-Einzelfuttermittel) .....	12
8.2 Bio-Mischfuttermittel, Anforderungen gemäss Bio-Verordnung; Art. 21a; Abs. 1 werden alle erfüllt (Anteil Bio-Futtermittel-Ausgangsprodukten an der Trockenmasse (TS) > 95 %).....	13
8.3 Beispiele für Auslobung gemäss Bio-Verordnung, Art. 21a, Abs. 2.....	14
<b>9 «Bio»-Heimtierfuttermittel .....</b>	<b>15</b>
<b>10 Verzeichnis der kontrollierten und zertifizierten Unternehmen (Bio-Verordnung; Art. 30a<sup>ter200</sup> Zertifikate und Art. 30d<sup>204</sup> Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen .....</b>	<b>16</b>
<b>11 Hinweis auf die FiBL-Betriebsmittelliste.....</b>	<b>16</b>

Vorbemerkung zu den Kennzeichnungsbeispielen:

Die gewählten Beispiele inkl. Gehaltsangaben sind frei erfunden, Übereinstimmungen mit bestehenden Produkten wären zufällig.

# 1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kennzeichnung von Futtermitteln für die biologische Produktion sind in den folgenden Verordnungen zu finden:

- a) Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung FMV, SR 916.307).
- b) Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung FMBV, SR 916.307.1) und deren Anhänge 1–11.
- c) Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel vom 22. September 1997 (Bio-Verordnung, SR 910.18).
- d) Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (WBF-Bio-Verordnung, SR 910.181).
- e) Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft (BLW-Bio-Verordnung, SR 910.184).

# 2 Kontrollorgane

Vollzug der Futtermittelgesetzgebung und Teil Futtermittel der Biogesetzgebung:

- Agroscope im Auftrag des BLW (Bundesamt für Landwirtschaft)
- Bio-Zertifizierung: Bio-Zertifizierungsstellen (akkreditiert für Verarbeitung und Handel)

# 3 Grundsätze

Futtermittel, die in der biologischen Landwirtschaft eingesetzt werden, haben zu den Anforderungen der Futtermittelgesetzgebung zusätzlich die Anforderungen der Bio-Verordnung zu erfüllen.

Die Futtermittelgesetzgebung ist der Bio-Gesetzgebung übergeordnet (WBF-Bio-Verordnung; Art. 4b; Abs. 2: *Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 sind vorbehalten*).

*Futtermittel sind Futtermittel-Ausgangsprodukte, Mischfuttermittel und Futtermittel, die nicht unter Buchstabe a (nicht verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse fallen [ ]) und für die Fütterung von Heim- und Nutztieren verwendet werden. (Bio-Verordnung, Art. 1, Abs. 1, Bst. c)*

*Erzeugnisse nach Artikel 1 dürfen als biologische Produkte gekennzeichnet werden, wenn sie nach dieser Verordnung produziert oder eingeführt sowie aufbereitet und vermarktet werden. (Bio-Verordnung, Art. 2, Abs. 1)*

*Die Kennzeichnung darf nur verwendet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen bei der Produktion, der Aufbereitung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Lagerung und der Vermarktung der Erzeugnisse zertifiziert wurde. (Bio-Verordnung, Art. 2, Abs. 5)*

Ein verarbeitetes Futtermittel kann nur als «biologisch», beziehungsweise «ökologisch» ausgelobt werden, wenn die drei Anforderungen der Bio-Verordnung; Art. 21a; Abs. 1; erfüllt sind:

- a. *Das verarbeitete Futtermittel entspricht den Bestimmungen der Bio-Verordnung, insbesondere den Artikeln 16a, 16k<sup>bis</sup> und 16l sowie deren Ausführungsbestimmungen.*
- b. *Alle im verarbeiteten Futtermittel enthaltenen Bestandteile pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bestehen aus biologischen Futtermittel-Ausgangsprodukten.*
- c. *Mindestens 95 Prozent der Trockenmasse des Erzeugnisses bestehen aus Futtermittel-Ausgangsprodukten biologischen Ursprungs.*

Bio-Verordnung; Art. 21a; Abs. 2: Bei verarbeiteten Futtermitteln, die eine der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe b oder c nicht erfüllen, darf ausschliesslich der Hinweis «gemäss Bio-Verordnung in der biologischen

Landwirtschaft verwendbar» oder «gemäss Bio-Verordnung im ökologischen Landbau verwendbar» verwendet werden.

Die Codenummer der Zertifizierungsstelle, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist, muss auf der Kennzeichnung aufgeführt werden. (Bio-Verordnung, Art. 21c, Abs. 1)

## 4 Definitionen gemäss FMV; Art. 3, der Bio-Verordnung; Art. 4 und der Hinweis auf FMV; 4. Abschnitt und FMBV; 2. Abschnitt und Interpretationshilfen

**Futtermittel-Ausgangsprodukte (Einzelfuttermittel):** Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen, im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen.

**Erzeugnisse:** pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen;

→ pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse sind gemäss Futtermittelverordnung Futtermittelausgangsprodukte (Einzelfuttermitteln) pflanzlichen bzw. tierischen Ursprungs.

**Mischfuttermittel:** Mischung aus mindestens zwei Einzelfuttermitteln, mit oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung in Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt ist.

**Alleinfuttermittel:** Mischfuttermittel, das aufgrund seiner Zusammensetzung für eine tägliche Ration ausreicht.

**Ergänzungsfuttermittel:** Mischfuttermittel, das einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweist, aber aufgrund seiner Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen für die tägliche Ration ausreicht.

**Mineralfuttermittel:** Ergänzungsfuttermittel mit mindestens 40 Prozent Rohasche, bezogen auf ein Futtermittel mit 88 Prozent Trockensubstanz.

**Futtermittelzusatzstoffe:** Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Einzelfuttermittel oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Artikel 24 Absatz 3, FMV genannten Funktionen zu erfüllen.

**Silierzusatzstoffe:** Stoffe, einschliesslich Enzyme oder Mikroorganismen, die Futtermitteln zugesetzt werden, um die Silageerzeugung zu verbessern.

**Vormischungen:** Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Einzelfuttermitteln oder Wasser als Trägern, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind.

**Nutztier:** Jedes Tier, das direkt oder indirekt zur Gewinnung von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, einschliesslich solcher Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, jedoch zu Arten zählen, die normalerweise zum menschlichen Verzehr in Europa verwendet werden.

**Heimtier:** Nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier. Jedes Tier, das zu einer Tierart zählt, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird und in Europa üblicherweise jedoch nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird. Beispiele: Pelztiere, Heimtiere und Tiere, die in Laboren, Zoos oder Zirkussen gehalten werden.

*Hinweis zur Einordnung von Pferden:*

*Pferde gelten futtermittelrechtlich immer als Nutztiere, selbst wenn einzelne Tiere gemäss Equidenpass als Heimtier (durch Passtierarzt eingetragen) gehalten werden. Für die futtermittelrechtliche Einordnung der Pferde bzw. der Equiden, ist ein entsprechender Eintrag durch den Passtierarzt im Equidenpass somit nicht relevant.*

**Der für die Kennzeichnung von Futtermitteln verantwortliche Betrieb:** Ein Futtermittelunternehmen, das ein Futtermittel zum **ersten Mal in Verkehr bringt**, oder gegebenenfalls der Betrieb beziehungsweise das Futtermittelunternehmen, unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird (FMV, Art. 3, Abs. 3, Bst. e).

Die Begriffe **Herstellung**, **Aufbereitung**, **Verarbeitung** oder auch **Umverpackung** (inkl. Neu-Kennzeichnung) werden als gleichwertig betrachtet. Diese beschreiben eine gleiche oder eine ähnliche Handlung und verlangen hohe Ansprüche an die Qualität und Hygiene. Unter diesen Begriffen wird beispielsweise auch die Getreideannahme (Futtergetreide) eingeordnet.

Ähnlich gilt dies auch für die Begriffe **Verkaufen**, **Inverkehrbringen** und **Vermarkten** oder für **Herstellung durch Dritte** und **Lohnverarbeitung**, welche jeweils die gleiche oder eine ähnliche Handlung beschreiben.

Die allgemeinen **Kennzeichnungsanforderungen** von Futtermitteln werden in der **FMV; 2. Kapitel; 4. Abschnitt** und **FMBV; 2. Abschnitt** geregelt.

## 5 Kennzeichnungs- und Zertifizierungsanforderungen in Bezug auf das Futtermittelunternehmen

### 5.1 Grundsatz

Gemäss FMV; Art. 13; Abs. 1: Sorgt der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb dafür, dass die Kennzeichnungsangaben vorhanden und inhaltlich richtig sind.

In diesem Sinn ist der für die Kennzeichnung von Futtermitteln verantwortliche Betrieb auch für die Bio-Kennzeichnung von Bio-Futtermitteln und für Mischfuttermittel mit dem Hinweis «gemäss Bio-Verordnung in der biologischen Landwirtschaft verwendbar» oder «gemäss Bio-Verordnung im ökologischen Landbau verwendbar» verantwortlich.

Nachfolgend werden diesbezüglich häufig anzutreffende Marktabläufe auf dem schweizerischen «Bio-Futtermittelmarkt» näher beschrieben.

### 5.2 Der Hersteller ist gleichzeitig auch der Inverkehrbringer und somit der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb

Der Name oder die Firma sowie die Adresse und falls erforderlich die Zulassungsnummer dieses Futtermittelunternehmens und die Codenummer von dessen Zertifizierungsstelle sind auf der Kennzeichnung aufzuführen.

### 5.3 Ein Mischfuttermittel wird durch eine Drittfirm in der Schweiz hergestellt

Der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb, also das Futtermittelunternehmen, unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird, ist mit seiner Adresse und, falls erforderlich, auch mit seiner Zulassungsnummer auf der Kennzeichnung aufgeführt. Dieser Betrieb ist dafür verantwortlich, dass die Kennzeichnung die gesetzlichen Anforderungen (inkl. Bio-Verordnung) erfüllt.

Vom Hersteller ist in diesem Fall mindestens seine Registrierungs- (CH XXXXX), bzw. die Zulassungsnummer (a CH XXXX) unter «Hersteller» auf der Kennzeichnung aufzuführen. Der «Hersteller» kann auch mit dem Namen und der Adresse angegeben werden.

Das Futtermittel wird durch die Zertifizierungsstelle des Unternehmens, welches die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, bio-zertifiziert. Die Codenummer der ausführenden Zertifizierungsstelle ist auf der Kennzeichnung aufgeführt (Bio-Verordnung; Art. 21c).

Beide involvierten Futtermittelunternehmen sind für die jeweiligen Aktivitäten (Hersteller, Inverkehrbringer) registriert/zugelassen und bio-zertifiziert.

## 5.4 Ein Mischfuttermittel wird durch eine Drittfirm in der EU hergestellt

Der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb, also das Futtermittelunternehmen, unter dessen Namen das Futtermittel in der Schweiz vermarktet wird, ist mit seiner Adresse und, falls erforderlich, auch mit seiner Zulassungsnummer auf der Kennzeichnung aufgeführt. Dieser Betrieb ist dafür verantwortlich, dass die Kennzeichnung die gesetzlichen Anforderungen der Schweiz (inkl. der Bio-Zertifizierung) erfüllt und dieser ist auch für seine Aktivitäten (Import) im Bio-Bereich zertifiziert.

Vom Hersteller ist in diesem Fall seine Registrierungs- (Bsp.: FR XXXX), bzw. die Zulassungsnummer (Bsp.: a DE XXXX) unter «Hersteller» auf der Kennzeichnung aufgeführt. Das Futtermittel wird durch die Zertifizierungsstelle des Herstellers bio-zertifiziert. Die Codenummer der ausführenden Zertifizierungsstelle ist auf der Kennzeichnung aufgeführt.

Beide involvierten Futtermittelunternehmen sind für die jeweiligen Aktivitäten (Hersteller, Import) registriert/zugelassen und bio-zertifiziert.

## 5.5 Import von Mischfuttermitteln, hergestellt und bio-zertifiziert in der EU

Der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb ist ein in der EU registriertes/zugelassenes Futtermittelunternehmen. In Bezug Nutz-, beziehungsweise Heimtierfuttermittel wird in der Futtermittelgesetzgebung differenziert:

### Nutztierfuttermittel

Die Aktivität Import von Nutztierfuttermitteln untersteht grundsätzlich, auch für den Eigenverbrauch, der Registrierungspflicht (FMV, Art. 1). Bei kommerziellem Import ist das Unternehmen für die ausgeführten Aktivitäten bio-zertifiziert (Bio-Verordnung, Art. 2).

Die Futtermittel erfüllen jeweils die Anforderungen der FMV und der Bio-Verordnung.

### Heimtierfuttermittel

Der kommerzielle Import und das Inverkehrbringen von Heimtierfuttermitteln ist registrierungspflichtig. Diese Aktivitäten bedingen auch eine Bio-Zertifizierung (Bio-Verordnung, Art. 2).

Die Futtermittel erfüllen jeweils die Anforderungen der FMV und der Bio-Verordnung.

Der Import von Heimtierfuttermitteln für den Eigenbedarf ist weder registrierungs- noch zertifizierungspflichtig.

## 6 Kennzeichnungsanforderungen in Bezug auf die Futtermittel beziehungsweise Anforderungen an die Fütterung

### 6.1 Was darf in Bio-Mischfuttermitteln und Futtermitteln für den Bio-Bereich eingesetzt werden?

#### → Futtermittelverordnung (FMV); Art. 42, Abs 1

Futtermittelunternehmen und Betriebe der Primärproduktion dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die gemäss Artikel 47 registriert oder gemäss Artikel 48 zugelassen sind.

#### → WBF-Bio-Verordnung; Art. 4b

- a. *biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte*;
- b. *Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7 (WBF-Bio-Verordnung) auch Positivliste genannt*;

→ bei allen im Anhang 7 aufgeführten Futtermittel-Ausgangsprodukten und Futtermittelzusatzstoffen sind auch die spezifischen Anforderungen zum Einsatz im Bio-Bereich und zu deren Kennzeichnung (gemäss FMBV) zu beachten.

- c. *Salz [J]*.

und weiter:

#### → Bio-Verordnung: Art. 16a; Abs. 5

Futtermittel aus Umstellbetrieben

Anforderung zum Einsatz von Futtermitteln aus Umstellbetrieben: Die Beimischung von Futtermitteln aus Umstellungsbetrieben ist im Durchschnitt bis zu maximal 30 Prozent der Ration der einzelnen Nutztierkategorie zulässig, bezogen auf die Trockensubstanz. Stammen diese Futtermittel aus dem eigenen Betrieb, kann dieser Satz 60 Prozent betragen, und, sofern es sich dabei um einen Umstellungsbetrieb handelt, 100 Prozent.

Anforderung an die Kennzeichnung beim Einsatz von Futtermitteln aus Umstellbetrieben (Bio-Verordnung; Art. 21 b; Abs. b: Sie müssen im selben Sichtfeld, bezogen auf die organische Substanz, den prozentualen Anteil an Futtermitteln, die auf biologischen Flächen und Futtermitteln, die auf Umstellungsfächern produziert wurden, angeben.

und Abs. d): Sie müssen mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangsprodukte aus biologischem Landbau oder aus Umstellungsproduktion versehen sein.

#### → allfällige, durch das BLW definierte, andere Futtermittelausgangsprodukte

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 (WBF-Bio-Verordnung)

### 6.2 Wann kann ein Mischfuttermittel als ein Bio-Futtermittel ausgelobt werden?

#### → Bio-Verordnung; Art. 21a; Abs. 1

Auf verarbeiteten Futtermitteln dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Das verarbeitete Futtermittel entspricht den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere den Artikeln 16a, 16k<sup>bis</sup> und 16l sowie deren Ausführungsbestimmungen.
- b. Alle im verarbeiteten Futtermittel enthaltenen Bestandteile pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bestehen aus biologischen Futtermittel-Ausgangsprodukten.
- c. Mindestens 95 Prozent der Trockenmasse (TS) des Erzeugnisses bestehen aus Futtermittel-Ausgangsprodukten biologischen Ursprungs.

## 6.3 Wann kann ein Mischfuttermittel nur für die Anwendung im Bio-Bereich und somit nicht als Bio-Futtermittel ausgelobt werden?

### → Bio-Verordnung; Art. 21a; Abs. 2

Bei verarbeiteten Futtermitteln, die eine der Anforderungen nach Bio-Verordnung, Art. 21a, Absatz 1 Buchstabe b oder c nicht erfüllen, darf ausschliesslich der Hinweis «gemäss Bio-Verordnung in der biologischen Landwirtschaft verwendbar» oder «gemäss Bio-Verordnung im ökologischen Landbau verwendbar» verwendet werden.

Gründe, wieso ein Mischfuttermittel < 95 % der TS biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte enthalten kann, sind:

- der Anteil Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs ist > 5 % der TS,
- der Anteil Futtermittel-Ausgangsprodukte aus der Umstell- Produktion ist > 5 % der TS,
- der Anteil an Zusatzstoffen ist > 5 % der TS oder
- die Summen der Anteile der drei erwähnten Beispiele ist > 5 % der TS (inkl. eines möglichen Anteils an nicht biologisch produzierten Futtermittel-Ausgangsprodukten).
- [ ]

## 6.4 Bio-Verordnung; Art. 21b, Bst. b → [ ]

Gemäss Bio-Verordnung, Art. 21b, Abs. b wird eine Kennzeichnung der prozentualen Anteile von den auf biologisch bewirtschafteten und in Umstellung bewirtschafteten Flächen produzierten Einzelfuttermitteln verlangt. Die Angabe soll als «organische Substanz» ausgewiesen werden.

Bei dem in der Bio-Verordnung verwendeten Begriff «organische Substanz» handelt es sich um einen Fehler, der bei der nächsten Revision der Bio-Verordnung (SR 910.18) zu Trockensubstanz (TS) korrigiert wird.

(Sobald die revidierte Bio-Verordnung in Kraft ist, werden die betroffenen Textpassagen im hier vorliegenden Dokument korrigiert.)

## 6.5 Hinweis Anforderungen an die Anwender von Futtermitteln im Bio-Bereich

In der Bio-Verordnung sind insbesondere Anforderungen bei der Anwendung von Mischfuttermitteln definiert. Es handelt sich beispielsweise um folgende Anforderungen (Stand 31. März 2025):

- **max. 30 % der Ration aus Umstellproduktion** (Bio-Verordnung; Art. 16a; Abs. 5)
- **max. 1 % der Ration nicht biologische Melasse, Kräuter und Gewürze** (WBF-Bio-Verordnung; Anhang 7; Teil A; 2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte)
- **bei der Produktion von Salmoniden max. 10 % des gesamten Futterverzehrs aus nicht biologischem Hämoglobinpulver** (WBF-Bio-Verordnung; Art. 16a; Abs. 2; Bst. a)

→ Diese Anforderungen müssen vom Bio-Produzenten eingehalten werden. Im Sinn dieser Anforderungen wird eine freiwillige Kennzeichnung empfohlen.

→ Der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb (Hersteller oder Inverkehrbringer) trägt die Verantwortung, dass die Kennzeichnung **vollständig** und **sachlich richtig** erfolgt (**Art. 12 FMV** sowie **Art. 13 FMV** zur Kennzeichnungsverantwortung).

### 6.5.1 Beispiele zu einer diesbezüglich vollständigen und sachlich richtigen Kennzeichnung

1. 95 % der TS landw. Ursprungs, davon 99 % aus biologischer Produktion; 1 % aus nicht biologischer Produktion
2. 90 % der TS landw. Ursprungs, davon 80 % aus biologischer Produktion; 20 % aus Bio-Umstellproduktion (oder, 100 % aus biologischer Produktion, davon max. 30 % aus Bio-Umstellproduktion)
3. 30 % der TS landw. Ursprungs, davon 80 % aus biologischer Produktion; 15 % aus Bio-Umstellproduktion; 5 % aus nicht biologischer Produktion.

### **6.5.2 Hinweis zur GVO-Konformität (Bio-Verordnung; Art. 24a<sup>bis</sup>; Abs. 1, Bst. i):**

Bio-zertifizierte Futtermittelunternehmen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine GVO-haltigen Futtermittel eingesetzt werden. Beim Einsatz von nicht biologisch produzierten Einzelfuttermitteln ist diese Anforderung relevant.

Das vom Futtermittelunternehmen zur Sicherstellung der GVO-freien Produktion definierte Vorgehen und die vorhandenen Dokumente können jederzeit überprüft werden.

### **6.6 Hinweise zur pauschalen Angabe «Enthält maximal 30 % aus Bio-Umstell-Produktion»**

Die sogenannte «30 %-Kennzeichnungserleichterung» geht auf eine Weisung des BLW aus dem Jahr 2015 zurück. Sie erlaubt Futtermittelherstellern, auf eine differenzierte Angabe des Umstellwarenanteils zu verzichten, sofern dieser den Schwellenwert von 30 % nicht überschreitet. Die Kennzeichnung kann in vereinfachter Form erfolgen, z.B. mit dem Hinweis: «Umstellanteil maximal 30 Prozent».

- ➔ Die 30 %-Kennzeichnung ist ausdrücklich eine Vereinfachung für die Futtermittelunternehmen. Die Menge «Umstellware» wird beim Futtermittelunternehmen durch die Zertifizierungsstelle über eine Massenbilanz kontrolliert.
- ➔ Die Anwendung dieser Erleichterung ist freiwillig. Futtermittelunternehmen können alternativ auch den exakten Umstellanteil angeben, wie es die Bio-Verordnung grundsätzlich vorsieht.

## **7 Kennzeichnungsanforderungen bei der Verwendung von anderen, für die biologische Produktion erlaubten Futtermittel-Ausgangsprodukten (Einzelfuttermittel) und von Zusatzstoffen gemäss Anhang 7, WBF-Bio-Verordnung (Positivliste)**

### **7.1 Futtermittel-Ausgangsprodukte (Einzelfuttermittel) mineralischen Ursprungs**

Im Anhang 7 der WBF-Bio-Verordnung, Teil A, Futtermittel-Ausgangsprodukte (Einzelfuttermittel), sind unter 1. Futtermittelausgangsprodukte (Einzelfuttermittel) mineralischen Ursprungs die in der Bio-Produktion erlaubten mineralischen Einzelfuttermittel aufgeführt.

- ⇒ Diese sind auf der Kennzeichnung des Mischfuttermittels unter der Zusammensetzung jeweils mit ihrer Bezeichnung gemäss FMBV; Anhängen 1.2 und 1.4 aufzuführen.

### **7.2 Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte (Einzelfuttermittel)**

Im Anhang 7 der WBF-Bio-Verordnung, Teil A, sind unter 2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte diverse organische Einzelfuttermittel aufgeführt, für welche keine Bio-Zertifizierung verlangt wird, respektive, dürfen eingesetzt werden, wenn diese nicht aus der biologischen Produktion verfügbar sind.

- ⇒ Diese sind auf der Kennzeichnung des Mischfuttermittels unter der Zusammensetzung jeweils mit ihrer Bezeichnung gemäss FMBV; Anhang 1.4 aufzuführen.
- ⇒ Die eingesetzten Anteile sind bei der Angabe der biologisch, der in Umstellung produzierten und der nicht biologisch produzierten Futtermittel-Ausgangsprodukten zu berücksichtigen. Siehe dazu unter 4.5 Beispiele für die Kennzeichnung [ ].

## 7.3 Zusatzstoffe

Im *Teil B des Anhang 7; WBF-Bio-Verordnung* sind die für die Bio-Produktion zugelassenen Zusatzstoffe aufgeführt.

- ⇒ Für die Kennzeichnungsvorschriften der jeweiligen Zusatzstoffe gelten grundsätzlich die im Anhang 8.2 und 8.3; FMBV aufgeführten Kennzeichnungsangaben.

### 7.3.1 Hinweis zur GVO-Konformität (Bio-Verordnung; Art. 24a<sup>bis</sup>; Abs. 1, Bst. i):

Bio-zertifizierte Futtermittelunternehmen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine GVO-haltigen Futtermittel eingesetzt werden. Beim Einsatz von den unter 5.2 und 5.3 besprochenen Futtermitteln ist diese Anforderung relevant.

Das vom Futtermittelunternehmen zur Sicherstellung der GVO-freien Produktion definierte Vorgehen und die vorhandenen Dokumente können jederzeit überprüft werden.

## 8 Kennzeichnungs-Beispiele

Grundsatz:

Die Anforderungen an die Kennzeichnung und die obligatorischen Angaben gelten sowohl für abgepackte wie auch für lose Ware. Bei der Lose-Ware sind die Kennzeichnungsangaben auf dem Lieferschein aufzuführen.

### 8.1 Bio-Futtermittel-Ausgangsprodukt (Bio-Einzelfuttermittel)

Die Kennzeichnungsanforderung von Futtermittel-Ausgangsprodukten (Einzelfuttermittel) ist in der FMV; Art. 15 und in der FMBV; Art. 8; Abs. 1; Bst. a + b definiert. Wenn es sich um ein Bio-Futtermittel-Ausgangsprodukt (Einzelfuttermittel) handelt, ist dieses als solches zu bezeichnen. Beispiele: **Bio-Mais ganz, Futterweizen ganz aus biologischer Produktion, Futtergerste Bio.**

Die Codenummer der Bio-Zertifizierungsstelle, die das Unternehmen, das die letzte Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zertifizierte, muss aufgeführt werden (Bio-Verordnung; Art. 21c).

(Siehe dazu auch unter [Aufmachung von Futtermitteln für Nutztiere](#) und das folgende Beispiel)

#### 8.1.1 Beispiel zu 8.1

<b>Bio-Sojakuchen</b>
Einzelfuttermittel
Gehalte an Inhaltsstoffen:
Rohprotein      42.0 %
Rohfett            7.5 %
Rohfaser          5.5 %
Lotnummer: XXXX
Nettogewicht: 40 kg
Bio-Zertifizierungsstelle: CH-Bio-XXX
Name des « für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs (Betrieb und Aktivität sind bio-zertifiziert: easy-cert.com oder procert.ch oder ecocert.com»

## 8.2 Bio-Mischfuttermittel, Anforderungen gemäss Bio-Verordnung; Art. 21a; Abs. 1 werden alle erfüllt (Anteil Bio-Futtermittel-Ausgangsprodukten an der Trockenmasse (TS) > 95 %)

Damit ein Mischfuttermittel als Bio-Mischfuttermittel gekennzeichnet und ausgelobt werden kann, muss dieses die Anforderungen gemäss Bio-Verordnung; Art. 21a; Abs. 1 erfüllen. Dies muss auf der Kennzeichnung erkennbar sein.

### 8.2.1 Beispiel zu 8.2:

#### «Bezeichnung des Futtermittels»

Bio-Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh

#### Zusammensetzung:

Weizen Bio, Sojakuchen Bio, Mais Bio, Grasmehl Bio, Rapskuchen Bio, Melasse Bio, Magnesiumoxid, Calciumcarbonat, Natriumchlorid

#### Gehalte an Inhaltsstoffen pro kg:

170 g Rohprotein, 35 g Rohfett, 40 g Rohfaser, 25 g Rohasche, 1.8 g Natrium; 5 g Magnesium

#### Gehalte an Zusatzstoffen pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

10'000 IE Vitamin A (3a672a), 1'800 IE Vitamin D<sub>3</sub> (3a671), 6 mg Kupfer (Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat 3b405), 20 mg Zink (Zinkoxyd 3b603), 75 mg Mangan (Mangan(II)-oxyd 3b502), 1.5 mg Jod (Calciumjodat, Anhydrid 3b202), 0.1 mg Selen (Natriumselenit 3b801)

#### Gebrauchsanweisung:

1 bis 3 kg pro Tier und Tag

96 % der TS landw. Ursprungs; davon 100 % aus biologischer Produktion

**Lotnummer:** 250312-19

**Nettogewicht:** 25 kg

**Mindestens haltbar bis:** 09.2025

**Hersteller/Vertrieb:** Adresse des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebes (Betrieb, Aktivität und Futtermittel sind bio-zertifiziert: easy-cert.com oder procert.ch oder ecocert.com)

**Bio-Zertifizierungsstelle:** CH-BIO-XXX

## 8.3 Beispiele für Auslobung gemäss Bio-Verordnung, Art. 21a, Abs. 2

### 8.3.1 Beispiel für ein Ergänzungsfuttermittel (gilt auch als Beispiel für ein Alleinfuttermittel)

#### «Bezeichnung des Futtermittels»

Ergänzungsfuttermittel für Junghennen (bis Woche 18)

#### Zusammensetzung:

Sojakuchen Bio, Mais Bio-Umstell, Grasmehl Bio, Rapskuchen Bio, Calciumcarbonat, Kartoffelprotein, Melasse Bio, Magnesiumoxid, Natriumchlorid

#### Gehalte an Inhaltsstoffen pro kg:

210 g Rohprotein, 55 g Rohfett, 20 g Rohfaser, 100 g Rohasche, 40 g Calcium, 5.0 g Phosphor, 1.8 g Natrium

#### Gehalte an Zusatzstoffen pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

8'000 IE Vitamin A (3a672a), 1'800 IE Vitamin D<sub>3</sub> (3a671), 6 mg Kupfer (Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat 3b405), 40 mg Zink (Zinkoxyd 3b603), 65 mg Mangan (Mangan(II)-oxyd 3b502)

#### Gebrauchsanweisung:

Zur freien Verfügung zusammen mit einer Körnermischung bis maximal zur 18. Lebenswoche

92 % der TS landw. Ursprungs, davon 76% aus biologischer Produktion; 20 % aus Bio Umstell-Produktion (*oder, 96 % aus biologischer Produktion; davon maximal 30 % aus Bio Umstell-Produktion*) 4 % aus nicht biologischer Produktion<sup>(\*)</sup>

Lotnummer: 240821-20

Nettogewicht: 25 kg

Mindestens haltbar bis: 12.2024

Hersteller/Vertrieb: Adresse des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebes (Betrieb, Aktivität und Futtermittel sind bio-zertifiziert: easy-cert.com oder procert.ch oder ecocert.com)

Bio-Zertifizierungsstelle: CH-BIO-XXX

#### Gemäss Bio-Verordnung in der biologischen Landwirtschaft verwendbar

(\*) Die konkrete Angabe «aus nicht biologischer Produktion» ist freiwillig

### 8.3.2 Beispiel Mineralfuttermittel zu 8.3 und zu 5.2 (Hersteller ist Inverkehrbringer):

#### «Bezeichnung des Futtermittels»

Mineralfuttermittel für Milchvieh

#### Zusammensetzung:

Calciumcarbonat, Natriumchlorid, Monocalciumphosphat, Grasmehl\*\*, Magnesiumoxid, Melasse\*, Kräuter\*\*\* (Minze, Fenchel)

#### Gehalte an Inhaltsstoffen pro kg:

18 % Calcium, 5 % Phosphor, 10 % Natrium, 3 % Magnesium

#### Gehalte an Zusatzstoffen pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

900'000 IE Vitamin A (3a672a), 200'000 IE Vitamin D<sub>3</sub> (3a671), 750 mg Kupfer (Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat 3b405), 2'500 mg Mangan (Mangan(II)-oxyd 3b502), 40 mg Jod (Calciumjodat, Anhydrid 3b202), 350 mg Eisen (Eisen(II)-sulphat, Monohydrat 3b103), 40 mg Selen (Natriumselenit 3b801), 3'750 mg Zink (Zinkoxyd 3b603)

#### Gebrauchsanweisung:

Dieses Mineralfuttermittel darf wegen der gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalten an Vitamin A, Vitamin D3 und Spurenelementen nur bis maximal 100 g pro Tier und Tag verfüttert werden.

\*Bio, \*\*Bio-Umstell-Produktion, \*\*\*nicht biologische Produktion<sup>(\*)</sup>

12 % der TS landw. Ursprungs; davon 30 % aus biologischer Produktion; 62 % aus Bio Umstell-Produktion; 8 % aus nicht biologischer Produktion<sup>(\*)</sup>

Lotnummer: 240821-21

Nettogewicht: 25 kg

Mindestens haltbar bis: 02.2025

Hersteller: Adresse des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebes (Betrieb, Aktivität und Futtermittel sind bio-zertifiziert: easy-cert.com oder procert.ch oder ecocert.com)

Bio-Zertifizierungsstelle: CH-BIO-XXX

#### Gemäss Bio-Verordnung in der biologischen Landwirtschaft verwendbar

(\*) Die konkrete Angabe «aus nicht biologischer Produktion» ist freiwillig

### 8.3.3 Beispiel Mineraffuttermittel zu 8.3 und zu 5.4 (Produktion im Auftrag in der EU):

#### «Bezeichnung des Futtermittels»

Mineraffuttermittel für Milchvieh

#### Zusammensetzung:

Calciumcarbonat, Natriumchlorid, Monocalciumphosphat, Grasmehl-Bio, Magnesiumoxid, Melasse-Bio, Kräuter (Minze, Eisenkraut)

#### Gehalte an Inhaltsstoffen pro kg:

18 % Calcium, 5 % Phosphor, 10 % Natrium, 3 % Magnesium

#### Gehalte an Zusatzstoffen pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

900'000 IE Vitamin A (3a672a), 200'000 IE Vitamin D<sub>3</sub> (3a671), 750 mg Kupfer (Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat 3b405), 2'500 mg Mangan (Mangan(II)-oxyd 3b502), 40 mg Jod (Calciumjodat, Anhydrid 3b202), 350 mg Eisen (Eisen(II)-sulphat, Monohydrat 3b103), 40 mg Selen (Natriumselenit 3b801), 3'750 mg Zink (Zinkoxyd 3b603)

#### Gebrauchsanweisung:

Dieses Mineraffuttermittel darf wegen der gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalten an Vitamin A, Vitamin D3 und Spurenelementen nur bis maximal 100 g pro Tier und Tag verfüttert werden.

12 % der TS landw. Ursprungs; davon 92 % aus biologischer Produktion; 0 % aus Bio Umstell-Produktion; 8 % aus nicht biologischer Produktion<sup>(\*)</sup>

**Lotnummer:** 240821-22

**Nettogewicht:** 25 kg

**Mindestens haltbar bis:** 02.2025

**Import/Vertrieb:** Adresse des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebes in der Schweiz (Betrieb, Aktivität und Futtermittel sind in der Schweiz bio-zertifiziert: easy-cert.com oder procert.ch oder ecocert.com)

**Bio-Zertifizierungsstelle:** DE-BIO-XXX (Bio-Zertifizierungsstelle des Herstellers)

**Hersteller:** a DE XXXXX

**Gemäss Bio-Verordnung in der biologischen Landwirtschaft verwendbar**

(\*) Die konkrete Angabe «aus nicht biologischer Produktion» ist freiwillig

## 9 «Bio»-Heimtierfuttermittel

Mit der Revision der Bio-Verordnung per 1. Januar 2025 fällt auch die Kennzeichnung für «Bio»-Heimtierfuttermittel in deren Geltungsbereich. Zu den für Heimtierfuttermittel relevanten Kennzeichnungsanforderungen [Deklaration von Heimtierfuttermitteln](#) gelten insbesondere auch die beiden in diesem Leitfaden aufgeführten Grundsätze:

*Die Kennzeichnung darf nur verwendet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen bei der Produktion, der Aufbereitung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Lagerung und der Vermarktung der Erzeugnisse zertifiziert wurde. (Bio-Verordnung, Art. 2, Abs. 5)*

*Die Codenummer der Zertifizierungsstelle, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist, muss auf der Kennzeichnung aufgeführt werden. (Bio-Verordnung, Art. 21c, Abs. 1)*

Bei der Kennzeichnung von bio-zertifizierten Heimtierfuttermitteln gilt weiter grundsätzlich:

- ⇒ Die biologisch produzierten Futtermittel-Ausgangsprodukte landwirtschaftlichen Ursprungs sind bei ihrer Auflistung unter der Zusammensetzung als solche zu kennzeichnen.

Wann darf ein Heimtierfuttermittel als «Bio-Futtermittel» ausgelobt werden?

1. Wenn mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten (Frischsubstanz) landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind.
2. Wenn der Hauptbestandteil der Futtermittelausgangsprodukte aus der Jagd oder der Fischerei stammt und zudem alle anderen Futtermittel-Ausgangsprodukte landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch produziert worden sind.

Bei einem Anteil der Futtermittel-Ausgangsprodukte landwirtschaftlichen Ursprungs von < 95 Gewichtsprozent (Frischsubstanz) und ohne Anteil aus der Jagd und/oder aus der Fischerei, ist keine Auslobung des Mischfuttermittels

als «Bio-Futtermittel» möglich. Der Hinweis «Bio» darf in diesem Fall lediglich unter der Zusammensetzung bei den aus der biologischen Produktion stammenden Futtermittel-Ausgangsprodukten (Einzelfuttermittel) stehen.

- ⇒ Die Rückverfolgbarkeit der biologisch produzierten Futtermittel-Ausgangsprodukte landwirtschaftlichen Ursprungs und denjenigen aus der Jagd und der Fischerei ist jederzeit gewährleistet.

## 10 Verzeichnis der kontrollierten und zertifizierten Unternehmen (Bio-Verordnung; Art. 30a<sup>ter</sup><sup>200</sup> Zertifikate und Art. 30d<sup>204</sup> Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen

Die Zertifizierungsstellen führen ein aktuelles Verzeichnis der Unternehmen, die ihrer Kontrolle unterstehen. Das Verzeichnis enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. Name und Adresse des Unternehmens;
- b. Art der Tätigkeit und der Erzeugnisse;
- c. [ ]

Alle bio-zertifizierten Futtermittel (als «Bio» gekennzeichnete Mischfuttermittel oder die als «gemäss Bio-Verordnung in der biologischen/ökologischen Landwirtschaft verwendbar» ausgelobten Mischfuttermittel) sind im Verzeichnis aufgeführt. Die aktuellen Verzeichnisse sind unter [www.easy-cert.com](http://www.easy-cert.com), [www.procert.ch](http://www.procert.ch) und [www.ecocert.com](http://www.ecocert.com) veröffentlicht und werden regelmässig aktualisiert.

## 11 Hinweis auf die FiBL-Betriebsmittelliste

- ⇒ Die FiBL-Betriebsmittelliste ist kein amtliches Dokument. Diese ist eine Zusammenfassung von Betriebsmitteln, welche im Bio-Bereich einsetzbar sind. Sie dient sowohl Betriebsleitenden wie auch dem Vollzug als Hilfsmittel, eine Übersicht über einsetzbare Betriebsmittel zu haben. Die Betriebsmittelliste ist in Bezug auf Anwendungen gemäss Bio-Verordnung nicht abschliessend.
- ⇒ Einträge von Futtermitteln in der FiBL-Betriebsmittelliste ersetzen weder eine Bio-Zertifizierung noch einen Eintrag im Verzeichnis der kontrollierten Betriebe gemäss Bio-Verordnung Art. 30d.